

Wohnraummietpiegel der Großen Kreisstadt Radebeul

für nicht preisgebundene Wohnungen gültig ab 01.12.2023

Gemeinsam erstellt von:
 Mieterverein Dresden und Umgebung e.V.
 Haus & Grund Dresden e.V.
 Radebeuler Wohnungsunternehmen
 Sachverständige und Gutachter der Wohnungswirtschaft
 Stadtverwaltung Radebeul

3. ein mit Gründen versehenes Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder
4. entsprechende Entgelte für einzelne vergleichbare Wohnungen (hierbei genügt die Benennung von drei Wohnungen) ermittelt werden.

Es wird allgemein anerkannt, dass der Mietpiegel in der Regel das am besten geeignete Instrument ist, die ortsüblichen Vergleichsmieten zutreffend darzustellen. Der Mietpiegel ist eine Orientierungshilfe bei Neuvermietungen und zugleich ein Instrument zur Begründung oder Ablehnung von Mieterhöhungsverlangen. Er kann so einen Beitrag leisten, langwierige und teure gerichtliche Streitigkeiten über ortsübliche Vergleichsmieten zu vermeiden. Es bleibt für die Parteien jedoch unbenommen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen freie Vereinbarungen zu treffen.

Der Mietpiegel ist vom 01.12.2023 bis 30.11.2025 gültig.
 vereinbart am 05.09.2023

*Jens Beck, Sachverständiger,
 Vorsitzender der Arbeitsgruppe*

*Jan Böchler, Geschäftsführer Mieterverein Dresden e.V.,
 Mietervertreter*

*Christian Rietschel, Vorsitzender des
 Regionalverbandes Haus & Grund Dresden e.V.,
 Vermietervertreter*

Mietpiegel – ein Instrument für Mieter und Vermieter

Mit dem Radebeuler Mietpiegel wird eine Mietpreisübersicht für nicht preisgebundenen Wohnraum zur Verfügung gestellt, die Mietern und Vermietern Auskunft über die ortsüblichen Vergleichsmieten in der Großen Kreisstadt Radebeul gibt. Hohe datenschutzrechtliche Anforderungen und geringere Datenmengen zu Neuvermietungen und Mietpreisänderungen ließen die Erarbeitung eines qualifizierten Mietspiegels nach § 558d BGB nicht zu. Die an der Erstellung des Mietspiegels beteiligten Partner sind sich jedoch einig, dass für die Große Kreisstadt Radebeul ein einfacher Mietpiegel nach § 558 c BGB ausreichend ist, um einen fairen Interessenausgleich zwischen Mietern und Vermietern auch in Zukunft zu sichern.

Nach § 558 ff BGB kann die ortsübliche Vergleichsmiete durch:

1. einen Mietpiegel (§558c, § 558d),
2. eine Auskunft aus einer Mietdatenbank (§ 558e),

Mietpreistabelle für Mehrfamilienhäuser:

Wohnraummietpiegel 2023 – Mehrfamilienhäuser																						
Netto-Kaltmiete je Quadratmeter Wohnfläche in Euro (Stichtag 01.01.2023)																						
Baujahr	bis 1918			1919–1947			1948–1970			1971–1990			1991–2004			2005–2014			ab 2015			
Wohnraumgröße	bis 60 m ²	60 bis 100 m ²	über 100 m ²	bis 60 m ²	60 bis 100 m ²	über 100 m ²	bis 60 m ²	60 bis 100 m ²	über 100 m ²	bis 60 m ²	60 bis 100 m ²	über 100 m ²	bis 60 m ²	60 bis 100 m ²	über 100 m ²	bis 60 m ²	60 bis 100 m ²	über 100 m ²	bis 60 m ²	60 bis 100 m ²	über 100 m ²	
Ausstattungs-kategorie																						
1																						
2				3,75–4,60 (4,35)																		
3	4,90–6,50 (5,50)			4,10–5,80 (5,10)																		
4	5,50–7,30 (6,50)	5,80–7,50 (6,70)	7,00–8,50 (7,80)	5,30–7,00 (6,10)	5,60–7,20 (6,50)	7,50–8,50 (8,00)				5,80–6,80 (6,30)												
5	6,00–7,50 (6,70)	5,80–8,00 (6,90)	7,30–8,80 (7,90)	5,70–7,50 (6,60)	6,00–8,00 (7,00)		6,20–6,90 (6,40)			5,80–7,00 (6,30)			6,00–7,50 (6,80)			7,50–8,50 (8,00)			9,00–12,00 (10,50)			

Darstellung der Werte: von – bis (Mittelwert)

Anwendung des Mietspiegels für Mehrfamilienhäuser

Im Radebeuler Mietpiegel sind die ortsüblichen Vergleichsmieten in Radebeul dargestellt.

Nach § 558 Absatz 2 BGB wird die ortsübliche Vergleichsmiete gebildet aus den üblichen Entgelten, die in der Gemeinde oder einer vergleichbaren Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage vereinbart oder, von Erhöhungen nach § 560 abgesehen, geändert worden sind. Dabei werden die letzten sechs zurückliegenden Jahre gemäß Gesetz zur Reform des Mietpiegelrechts (Mietpiegelreformgesetz – MsRG) vom 10. August 2021 betrachtet.

Ausgenommen ist Wohnraum, bei dem die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist.

Art der Wohnung

Dieses Merkmal ist auf die Gebäudeart (Ein-, Zwei-, und Mehrfamilienhäuser) gerichtet.

Für Ein- und Zweifamilienhäuser liegen keine ausreichenden Datenmengen vor. Der Mietpiegel gilt daher nur für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern.

Größe der Wohnung

Die Größe der Wohnung ist bestimmt durch die Räume, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden. Grundlage für die Wohnflächenberechnung bildet die Wohnflächenverordnung (WoFIV). Für den Radebeuler Mietpiegel wurden folgende Unterteilungen vorgenommen:

Größenklassen	klein	bis 60 m ²
	mittel	60 m ² – 100 m ²
	groß	über 100 m ²

Beschaffenheit

Die Beschaffenheit der Wohnung wird an Hand der ausgewiesenen Baujahre der Gebäude beschrieben. Folgende Baualtersklassifizierung liegt dem Mietpiegel zu Grunde:

Baujahre bis 1918; Baujahre 1919 – 1947
Baujahre 1948 – 1970; Baujahre 1971 – 1990
Baujahre 1991 – 2004; Baujahre 2005 – 2014
Baujahre ab 2015

Ausstattung

Maßgeblich sind ausschließlich die vom Vermieter gestellten Ausstattungen. Vom Mieter selbst geschaffene und finanzierte Ausstattungen bleiben unberücksichtigt.

Die im Mietspiegel enthaltenen 5 Ausstattungsklassen sind wie folgt definiert: (Erläuterungen zu den Ausstattungsmerkmalen s. Anlage 1)

- 1 – Wohnungen ohne Bad und ohne zeitgemäße Heizung bzw. ohne Innen-WC (IWC)
- 2 – Wohnungen mit Bad und Sammelheizung (SH) oder mit Bad/ohne SH oder ohne Bad/mit SH (beide nicht zeitgemäß)
- 3 – Wohnungen mit zeitgemäßem Bad, zeitgemäßer Heizung, Außenwanddämmung, zeitgemäße Fenster, zeitgemäße Elektroinstallation (1 bis 2 Merkmale vorhanden)
- 4 – Wohnungen mit zeitgemäßem Bad, zeitgemäßer Heizung, Außenwanddämmung, zeitgemäße Fenster, zeitgemäße Elektroinstallation (3 bis 4 Merkmale vorhanden)
- 5 – Wohnungen mit zeitgemäßem Bad, zeitgemäßer Heizung, Außenwanddämmung, zeitgemäße Fenster und zeitgemäße Elektroinstallation (alle Merkmale vorhanden)

Lage

Die vorliegenden Daten für die Erstellung des Radebeuler Mietspiegels reichen nicht aus, um den Einfluss der Lage auf den Mietpreis zu ermitteln und eine Wohnlagekarte zu erarbeiten. Es ist jedoch unstrittig, dass die Wohnlage einen zunehmend größeren Einfluss auf die Höhe der zu zahlenden Mieten hat. In diesem Mietspiegel werden die Lagekriterien der Wohnung durch Zu- bzw. Abschläge vom Mittelwert des Tabellenfeldes (wohnwerterhöhende und wohnwertmindernde Lagekriterien) berücksichtigt.

Als ortsübliche Vergleichsmiete für die Wohnungen eines Tabellenfeldes kann nicht nur ein einzelner Mietwert angesehen werden. Die Felder der Mietspiegeltabelle weisen deshalb Spannen und einen Mittelwert aus. Für die Ermittlung der Mietpreisspannen wurden die größten Abweichungen, also die jeweils untypischen höchsten und niedrigsten Mietpreise unberücksichtigt gelassen. Die Ausweisung einer Mietpreisspanne ist wegen der Unterschiedlichkeit von Wohnungen, die ein und demselben Tabellenfeld zuzuordnen sind, erforderlich. Die individuellen Eigenarten einer konkreten Wohnung können durch eine angemessene Einstufung innerhalb der betreffenden Mietpreisspanne, vgl. Anlage 2 Merkmale zur Spanneneinordnung sowie Anlage 3 Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung, berücksichtigt werden.

Anlage 1 – Erläuterungen zu den Ausstattungsmerkmalen

Zeitgemäße Heizung:

- Sammelheizungen mit moderner Regelungstechnik, bei denen die Wärme- und Energiezufuhr von einer zentralen Stelle aus erfolgt und die automatisch, ohne Brennstoffzufuhr durch den Mieter, die Räume der Wohnung angemessen erwärmen
- Etagenheizungen mit moderner Regelungstechnik
- Wärmerückgewinnung und Einsatz erneuerbarer Energieträger

Nicht unter den Begriff Sammelheizung (SH) fallen:

- Einzelöfen
- Elektrische Nachtspeicher-/Heizungsöfen mit einzeln regelbaren Geräten
- Heizung mit Gaseinzelöfen oder Gasaußenwandheizern
- Heizung mit Öleinzelöfen

Zeitgemäßes Bad:

- separater Raum mit Einbau-, Designer-Badewanne oder Dusche ausgestattet
- Boden und Wände in Funktionsbereichen gefliest oder mit anderen Materialien belegt, die bauphysikalisch geeignet und nutzerfreundlich (wartungsarm) sind
- zeitgemäßes Sanitärzubehör (z.B. Einhebelmischbatterien)
- IWC kann in das Bad integriert oder separat sein

Zeitgemäße Fenster:

- Isolierglasfenster (mind. 2 Scheiben) in mehr als der Hälfte der Räume
- vollfunktionsfähige Kastendoppelfenster (Wärme- und Schallschutz)

Zeitgemäße Elektroinstallation:

- Vorhandensein ausreichend hoher Anschlussleistungen und notwendiger Anzahl der Stromkreise zum gleichzeitigen Betreiben moderner Haushaltsgeräte
- FI-Absicherung (Schutzschalter) von Bad und Nassstrecke in der Küche
- Anzahl und Lage der Steckdosen und Lampenanschlüsse in Abhängigkeit von Funktion und Größe der Räume sowie deren Ausstattung
- Leitungen unter Putz oder in Sammelkanälen

Außenwanddämmung:

- Vollwärmeschutz an den Außenwänden und erneuerte Fassade bzw.
- nur erneuerte Fassade, wenn der vorhandene Wandaufbau (z.B. bei Villen) bereits den Forderungen der Wärmeschutzverordnung zum Zeitpunkt der Erneuerung entsprach oder wenn aus Gründen des Denkmalschutzes keine Veränderung der Fassade statthaft ist

Anlage 2 – Merkmale zur Spanneneinordnung

Wohnwertmindernde Merkmale	Wohnwerterhöhende Merkmale
Bad/WC	
<ul style="list-style-type: none"> - kein Fenster - Fußboden nicht gefliest bzw. ohne bauphysikalisch geeigneten (pflegeleichten) Belag - Kohlebadeofen - Bad und/oder IWC nicht beheizbar - freistehende Wanne ohne Verblendung (außer Designer-Wanne) 	<ul style="list-style-type: none"> - IWC getrennt vom Bad oder zweites IWC - eingeflieste Badewanne bzw. Designer-Wanne und zusätzliche Dusche mit Duschkabine - moderne Sanitärausstattung z.B. Doppelwaschbecken, hochwertige Badmöbel bzw. Handtuchheizkörper) - zentrale Warmwasserversorgung - Fußbodenheizung
Küche	
<ul style="list-style-type: none"> - keine zentrale Warmwasserversorgung - kein Fenster - Elektroinstallation nicht entsprechend DIN/VDE-Vorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> - Fußboden gefliest bzw. mit gleichwertigem (pflegeleichtem) Belag - besondere Ausstattung (bspw. Gas- oder Elektro-Herd) - moderne Einbauküche (max. Alter 15 Jahre)
Wohnräume/Zubehör/Gebäude	
<ul style="list-style-type: none"> - gefangene Räume, Durchgangszimmer - einzelne Räume nicht beheizbar - kein Satelliten- oder Kabelanschluss - Einfachverglasung der Fenster - unzureichende Elektroinstallation (nicht entsprechend DIN-/VDE-Vorschriften) ermöglicht kein gleichzeitiges Betreiben üblicher Hausgeräte - kein Zubehörraum (bspw. Keller, Boden bzw. Schuppen) oder Gemeinschaftsräume - Souterrainwohnung - kein wohnungsbezogener Kalt- und Warmwasserzähler 	<ul style="list-style-type: none"> - Rollläden, Markisen bzw. Fensterläden - hochwertige Bodenbeläge (bspw. Parkett od. Naturstein) bzw. hochwertigem Teppichboden - aufwändige Decken- oder Wandverkleidung bspw. Stuck oder Wandmalerei) - einbruchhemmende Wohnungseingangs- und Haustüren (bspw. Mehrfachverriegelung) - Gemeinschaftsräume (bspw. Kinderwagen-, Fahrrad- bzw. Trockenraum) - Gegensprechanlage und/oder Türöffner - Balkon oder Terrasse - separate Speisekammer/Abstellkammer bzw. Vorratslagerfläche in der Wohnung - Fahrstuhl/Aufzug
Wohnumfeld	
<ul style="list-style-type: none"> - Lage an Straße bzw. Schienenweg mit sehr hoher Lärmbelastung - Beeinträchtigung durch Geräusche oder Gerüche (bspw. durch Gewerbenähe) - Wohngebäude an unbefestigter Straße - Wohnung direkt an der Straße oder am Fußweg (ohne Vorgarten) - keine PKW-Abstellmöglichkeit im Grundstück - keine gestaltete Außenanlage 	<ul style="list-style-type: none"> - ruhige Lage - Gartenmitbenutzung, Sitzecke bzw. Kinderspielplatz - zur Wohnung gehöriger PKW-Stellplatz ohne besonderes Entgelt - fußläufige Erreichbarkeit des ÖPNV, der Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs und der sozialen Infrastruktur (Schulen, Kindergärten, Ärzte, Apotheken, kulturelle Einrichtungen u. dgl.) - Lademöglichkeit für Elektroautos im Grundstück - abgeschlossene Abstellmöglichkeit für Fahrräder

Anlage 3 – Orientierungshilfe für Spanneneinordnung

Das nachfolgende Modell hat lediglich Empfehlungscharakter und ist nicht verbindlich. Mit diesem Modell kann ermittelt werden, wie weit die Kaltmiete für eine ganz konkrete Wohnung vom Mittelwert nach oben oder nach unten in Richtung der Spannengrenzen abweicht. Das Modell basiert auf der Übersicht, die wohnwertmindernde bzw. wohnwerterhöhende Merkmale ausweist. Für jedes Merkmal in der Übersicht wird das gleiche Gewicht angenommen, d.h. ein wohnwertminderndes Merkmal kann ein wohnwerterhöhendes Merkmal ausgleichen und umgekehrt. Es gibt kaum Fälle, in denen alle Merk-

male vorliegen. Deshalb wird davon ausgegangen, dass die Spannengrenze dann erreicht werden kann, wenn die Differenz um 16 höher liegt ($1:16=0,0625$). Liegt bei einer Wohnung die Differenz bei 16 Merkmalen und mehr, entspräche die ortsübliche Kaltmiete für diese Wohnung der Spannengrenze.

Ist die Anzahl der wohnwerterhöhenden Merkmale größer als die Anzahl der wohnwertmindernden Merkmale liegt die ortsübliche Miete zwischen Mittelwert und Spannengrenze, ist die Anzahl der wohnwerterhöhenden Merkmale geringer, liegt die Miete zwischen Mittelwert und unterer Spannengrenze.

Anwendungsbeispiel:

Die Zahl der **wohnererhöhenden** Merkmale überwiegt.

Wohnung im Mehrfamilienhaus:

Ausstattungsstufe 5; Baujahr 1971 – 1990; 60 bis 100 m²

– Mittelwert:	6,30 €/m ²
– Spannenuntergrenze:	5,80 €/m ²
– Spannenobergrenze:	7,00 €/m ²
– Differenz (1) zwischen Mittelwert und Obergrenze:	0,70 €/m ²
– Zahl der wohnererhöhenden Merkmale:	10
– Zahl der wohnwertmindernden Merkmale:	3
– Differenz (2):	7

Rechenschritte:

Differenz (2) x 0,0625 (s. Text) = Produkt (1)
7 x 0,0625 = 0,4375

Produkt (1) x Differenz (1) = Produkt (2)
0,4375 x 0,70 €/m² = 0,31 €/m²

Mittelwert **zuzüglich** Produkt (2) = **ortsübliche Vergleichsmiete**
6,30 €/m² + 0,31 €/m² = **6,61 €/m²**

Die Zahl der **wohnermindernden** Merkmale überwiegt.

Wohnung im Mehrfamilienhaus:

Ausstattungsstufe 5; Baujahr 1919 – 1947; über 100 m²

– Mittelwert:	7,00 €/m ²
– Spannenuntergrenze:	6,00 €/m ²
– Spannenobergrenze:	8,00 €/m ²
– Differenz (1) zwischen Mittelwert Untergrenze:	1,00 €/m ²
– Zahl der wohnererhöhenden Merkmale:	6
– Zahl der wohnwertmindernden Merkmale:	10
– Differenz (2):	4

Rechenschritte:

Differenz (2) x 0,0625 (s. Text) = Produkt (1)
4 x 0,0625 = 0,25

Produkt (1) x Differenz (1) = Produkt (2)
0,25 x 1,00 €/m² = 0,25 €/m²

Mittelwert **abzüglich** Produkt (2) = **ortsübliche Vergleichsmiete**
7,00 €/m² - 0,25 €/m² = **6,75 €/m²**